

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 24 29. Nov. 2006

Schwerpunkte

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Dr. h.c.
Dr. h.c. Dieter Schneider
**Methodenstreit über Preiswirkungen
und Investitionsfolgen der Mehr-
wertsteuererhöhung** S. 504

ZSteu-Dokumentation

Dr. Thomas Küffner und
Dr. Oliver Zugmaier
**Einleitung eines Vertrags-
verletzungsverfahrens gegen die
Bundesrepublik Deutschland:
Umsatzsteuerpflicht der
Grundstücksentnahme widerspricht
der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie**
S. R-513

ZSteu-Beiträge

Nachdenken
Faber ... S. 503
Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg Loritz
Durchsuchungen im Steuerstrafverfahren
S. 509

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: AO
Gebührenregelung für verbindliche
Auskünfte nach § 89 AO S. 527

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: AO / FGO
Reines Vorlageverlangen i.S. des § 97 AO 1977 –
Entschädigung bei kombiniertem Auskunfts- und
Vorlageersuchen i.S. des §§ 93 u. 97 AO S. R-947

BFH: AO / EStG / GewStG / GewStDV
**Gewerblicher Grundstückshandel:
Drei-Objekt-Grenze – Verfassungsmäßigkeit
der Gewerbeertragsteuer** S. R-954

BFH: UStG / RL 77/388/EWG
Minderung der Bemessungsgrundlage durch
Preisnachlässe in einer Leistungskette S. R-961

BFH: HGB / GmbHG / AO / FGO / EStG
Verletzung der Sperrfrist des § 73 GmbHG kann
Rechtsmissbrauch sein S. R-971

EuGH: Art. 49 und 50 EG / § 50a EStG
**Steuerabzug bei beschränkter Steuerpflicht für
künstlerische Darbietungen**
FKP Scorpio vs. FA Hamburg-Eimsbüttel S. R-980

BFH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-986

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Nachdenken

Faber ...

S. 503

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Dr. h.c. Dr. h.c. Dieter Schneider, Bochum

Methodenstreit über Preiswirkungen und Investitionsfolgen der Mehrwertsteuererhöhung

S. 504

Prof. Dr. jur. Karl-Georg Loritz, Universität Bayreuth, Steuerberater, Frankfurt am Main

Durchsuchungen im Strafverfahren – Das Bundesverfassungsgericht verwirft rechtsstaatswidrige Ermittlungsmethoden

S. 509

ZSteu-Dokumentation

Dr. Thomas Küffner und Dr. Oliver Zugmaier, München

Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland: Umsatzsteuerpflicht der Grundstücksentnahme widerspricht der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie

S. 513

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

21.11.2006
Mitteilung

Gebührenregelung für verbindliche Auskünfte nach § 89 AO
Mehr als 99% der Bürger von Gebührenregelung nicht betroffen!

S. 527

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Oberfinanzdirektion Rheinland

03.11.2006 S 2361 - 0005 - St 21	Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmerehegatten und Elterngeld	S. 527
-------------------------------------	--	--------

ZSteu-Nachrichten

Bundesfinanzhof

15.11.2006 Pressemitteilung	Beseitigung der Diskriminierung von Betriebsstätten ausländischer EU-Kapitalgesellschaften durch Gewährung eines verringerten Körperschaftsteuersatzes	S. 527
15.11.2006 Pressemitteilung	Anspruch der Banken auf Kostenersatz bei Anfragen der Finanzbehörden?	S. 528
22.11.2006 Pressemitteilung	Keine Rückwirkung der Anschaffungsfiktion bei Spekulationseinkünften	S. 528

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Leseproben aus ZSteu auf den folgenden Seiten

Bestellen Sie ZSteu beim Reschke Verlag Mannheim (Fax 06224/926472) oder unter redaktion@zsteu.de. Einzelheft 10,- Euro zzgl. Versandkosten und MwSt.

Abonnieren Sie ZSteu zum **Abo-Niedrigpreis von 96,- €** für 25 Ausgaben zzgl. Versandkosten und MwSt.

Bestellformular letzte Seite

Ihre ZSteu-Redaktion

Nachdenken


Faber ...

Naturwissenschaftler aller Fachrichtungen bemühen sich weltweit und intensiv, die drei W-Fragen zu beantworten, die Fragen: *Woher kommen wir, was sind wir und wohin gehen wir.*

Gestellt haben die Naturwissenschaftler diese Fragen allerdings nicht. Die sind vielmehr einige Jahrtausende alt, sie stammen aus der Zeit, als Menschen zu denken begannen. Seitdem haben sich unendlich viele Philosophen – Philosophie begann schließlich mit dem Staunen –, Theologen und andere „Geister“ ebenso mit diesen Fragen beschäftigt wie unzählige „normale“ Menschen. Und Antworten zu finden versucht oder sogar tatsächlich gefunden. Wie G. W. LEIBNIZ, der meinte, *„die Gegenwart, von der Vergangenheit geschwängert, gebiert das Zukünftige“*. Womit zwar keine echte Antwort auf die drei Fragen gefunden ist, aber immerhin eine plausible Interpretation. Manch einer wird aber auch zu einem Ergebnis gelangt sein, das der römische Kaiser MARC AUREL in seinen Selbstbetrachtungen festgehalten hat: *„Wir leben die gegenwärtige Zeit, die ein unmerklicher Augenblick ist, während die übrige Zeit entweder schon verlebt oder ungewiss ist. Unser Leben ist also etwas Unbedeutendes“*. Und damit zu einer Erkenntnis, die zwar ebenfalls keine der drei Fragen beantwortet, dafür innere Ruhe bringen, Zufriedenheit, Bescheidenheit vermitteln kann. Vor allem deutlich zu machen vermag, dass wir uns nicht allzu ernst nehmen, uns das – letztlich sehr kurze – Leben leichter machen sollten.

Den allermeisten Menschen fällt es indes nicht nur schwer, sich um eine Antwort auf die drei W-Fragen zu bemühen, sondern diese Fragen überhaupt bewusst zu stellen. Sie halten das für anstren-

gend, für schwierig, ja für unnützlich. Dabei ist es durchaus reizvoll, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen. Man muss sich schließlich nicht gleich auf die ganze Menschheit, auf das „Wir“ stürzen, sondern kann sich auf sich selbst, auf das „Ich“ beschränken. Darf sich allerdings nicht damit zufrieden geben, das Woher mit der Geburtsurkunde, das Was mit Schul-, Arbeitszeugnissen, Wertpapierdepot-, Konto- und Grundbuchauszügen zu belegen und das Wohin mit einem Achselzucken zu beantworten. Man sollte zumindest versuchen, sich auf sich selbst zu besinnen, sich in seine Umgebung, in seine Welt einzuordnen. Sich selbst zu erkennen hingegen kann man nicht erwarten und schon gar nicht verlangen. Denn das ist zu schwierig.

Die drei W-Fragen sind auf jeden Fall nicht nur für Naturwissenschaftler interessant, wenngleich sie die ausgeprägteste Neugier zeitigen und wild entschlossen sind, die letzten Rätsel zu lösen, der Welt die letzten Geheimnisse zu entlocken. Die Fragen sind gewiss ebenso für all jene Menschen interessant, die nicht einfach in den Tag hinein leben wollen, die ihre Begabungen, aber auch ihre Grenzen ausloten, entdecken wollen. Und dabei lernen können, dass ein vernünftiges Leben Sorgfalt, Aufmerksamkeit, Wachsamkeit, Überlegung, Beharrlichkeit und Arbeit bedeutet. Vor allem aber die überwiegend verkümmerten Organe des Sich-wunderns wieder zum Leben zu erwecken und sich von Vorurteilen zu lösen. Zu erkennen, dass das Meiste und das Beste, was wir haben, von anderen abhängt, denn jeder gilt nur so viel, als die anderen wollen. Und gegen Arroganz hilft es zudem. Man braucht eben nur ein wenig Nachdenken. 

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Dr. h.c. Dr. h.c. Dieter Schneider, Bochum

Methodenstreit über Preiswirkungen und Investitionsfolgen der Mehrwertsteuererhöhung

Problemstellung

Ab 1. Januar 2007 steigt der allgemeine Mehrwertsteuersatz von 16 % auf 19 %, der ermäßigte Steuersatz für Lebensmittel, Bücher und einiges andere bleibt bei 7 %. Würde die Mehrwertsteuererhöhung ohne Ab- und Zuschläge auf die Verbraucherpreise durchschlagen, stiegen die Endverbraucherpreise für eine normal besteuerte Lieferung von z. B. 116 € auf 119 €, also um rund 2,6 %, die Preise ermäßigt besterter Güter und die Exportpreise müssten gleich bleiben. Doch so schematisch wirken Steuersatzänderungen nicht.



Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Dr. h.c. Dr. h.c. Dieter Schneider, Bochum

Preiswirkungen und dadurch bedingt Investitionsfolgen der Mehrwertsteuererhöhung sind Gegenstand dieses Beitrags. Der Beitrag beginnt mit einem Warnruf: Die Steuerwissenschaften sind bisher nicht in der Lage, die Preiswirkungen und Investitionsfolgen einer Mehrwertsteuererhöhung **eindeutig** vorherzusagen; denn Preiswirkungen und Investitionsfolgen hängen sowohl von den **Umweltbedingungen im Einzelnen** ab, als vor allem auch von den **Methoden, die zur Steuerwirkungsanalyse akzeptiert werden**.

Zur Abhängigkeit von den Umweltbedingungen: Preiswirkungen und Investitionsfolgen sind anders, wenn einmal eine Mehrwertsteuererhöhung erfolgt, um zusätzliche Staatsausgaben (Staatsnachfrage) zu finanzieren, bzw. um eine höhere Staatsverschuldung vermeiden zu können, oder das andere Mal die Steuerstruktur verändert werden soll, in dem z.B. die Mehrwertsteuersätze erhöht werden, um die Einkommen- und Körperschaftsteuerbelastung zu senken, wobei ein ungefähr gleiches Steueraufkommen erhofft wird. Dieser Beitrag geht von dem zweiten Fall aus: erwartetes ungefähr gleiches Steueraufkommen mit einer beabsichtigten Verlagerung der Steuerlast von einer sog. „direkten“ einkommensabhängigen Besteuerung zu einer stärkeren sog. „indirekten“ Besteuerung der Umsätze.

Diese Umweltbedingungen vorausgesetzt, unterscheiden sich die Methoden der Steuerwirkungsanalyse wegen abweichender Abstraktionen über das Marktgeschehen und das Verhalten der Wirtschaftenden. Aus den unterschiedlichen Abstraktionen folgen sich widersprechende Aussagen über Preiswirkungen und

Investitionsfolgen. Deshalb streitet dieser Beitrag mit den Methoden, wie Preiswirkungen der Mehrwertsteuer untersucht werden.

Eine Erforschung der Preiswirkungen und Investitionsfolgen einer Mehrwertsteuererhöhung beginnt zweckmäßigerweise mit der Frage: Sind Bedingungen denkbar, unter denen eine Mehrwertsteuererhöhung **nicht** die Endverbraucherpreise steigen lässt und nicht die Investitionstätigkeit berührt? Anders ausgedrückt: Unter welchen Umweltbedingungen würde eine Mehrwertsteuererhöhung für den Umsatzsteuer zahlenden Unternehmer entscheidungsneutral wirken? Die Bedingungen für Entscheidungsneutralität einer Mehrwertsteuererhöhung erörtert Teil 1.

Teil 2 handelt in einer einzelwirtschaftlichen Analyse davon, dass Realeinkommensnachteile für Verbraucher und Unternehmer dann entstehen, wenn eine Mehrwertsteuererhöhung zu steigenden Preisen führt und dadurch die Verkaufsmengen vermindert.

Teil 3 wechselt von einer entscheidungslogischen Analyse zu einer managementtechnischen Sichtweise der Preiswirkungen einer Mehrwertsteuererhöhung.

Teil 4 kritisiert eine Methode, die volkswirtschaftliche Wachstumstheorie benutzt, Preiswirkungen hintanstellt und eine Beeinträchtigung der Investitionstätigkeit durch eine Mehrwertsteuererhöhung verneint.

Teil 5 streitet über die Aussagekraft der einzelwirtschaftlichen, managementtechnischen und volkswirtschaftlich-wachstumstheoretischen Methode, inwieweit sie Preiswirkun-

gen und Investitionsfolgen der Mehrwertsteuererhöhung beurteilen können.

1. Bedingungen für die Einflusslosigkeit einer Mehrwertsteuererhöhung auf die Verbraucherpreise

Wenn ein Einzelhändler als Folge eines erhöhten Umsatzsteuersatzes seine Absatzpreise steigen lässt, so entsteht für den Endverbraucher beim Kauf zu dem gestiegenen Preis zwar keine unmittelbare Steuerzahlung an das Finanzamt, wohl aber eine marktbestimmte Steuerlast. Marktbestimmte Steuerlasten messen die Wirkungen der steuerbedingten Entscheidungen eines Steuerpflichtigen (hier eines umsatzsteuerlichen Unternehmers) auf **andere** Marktteilnehmer (hier Endverbraucher).

In der Umgangssprache wird eine steuerbedingte Preiserhöhung oft als **Steuerüberwälzung** bezeichnet. Die Bezeichnung „Steuerüberwälzung“ ist verunglückt, wenn eine den Preis erhöhende Änderung der Umsatzsteuer zwar den Verbraucher trifft, aber nicht zu einer Steuerentlastung des Umsatzsteuer zahlenden Unternehmers führt. Die Steuer wird nicht „überwälzt“, wenn sie dem Umsatzsteuer zahlenden Unternehmer einen niedrigeren Gewinn nach Steuern beschert, wenngleich ein höherer gegenüber dem Fall, dass der Unternehmer auf die Preiserhöhung verzichtet hätte.

Im wörtlichen Sinne wäre der Begriff der Steuerüberwälzung auf jene Teilmenge von Steuerausweichhandlungen einzuengen, die das verfügbare (versteuerte) Einkommen des Steuerzahlers um weniger mindert, als seine zusätzliche Steuerzahlung beträgt.

Die Vorstellung, der Umsatzsteuer zahlende Unternehmer könne seine zusätzliche Steuerzahlung auf andere überwälzen, so dass in seiner Tasche mehr verbleibt, als seine zusätzliche Steuerzahlung ausmacht, ist unter folgenden Bedingungen falsch: rationales Einkommensstreben von umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern und Verbrauchern, eine unveränderte Nachfrage und ein Steuerrecht, das nicht durch Bemessungsgrundlagen Entscheidungen verzerrt. Dies folgt aus dem **Kernsatz der Steuerwirkungslehre**:

Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg Loritz, Universität Bayreuth, Steuerberater, Frankfurt am Main

Durchsuchungen im Steuerstrafverfahren – Das Bundesverfassungsgericht verwirft rechtsstaatswidrige Ermittlungsmethoden

I. Außenprüfungen in der Realität

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3.7.2006¹ zeigt nur einen kleinen Ausschnitt der tatsächlichen, rechtsstaatlich höchst bedenklichen Zustände im deutschen Steuerstrafverfahren. Jedem Berater, der an Außenprüfungen seiner Mandanten teilnehmen muss, ist die Situation bekannt: Die meisten Außenprüfer in den Finanzämtern sind sich nicht mehr ihrer Aufgabe und der damit verbundenen Verantwortung bewusst, dass sie von Amts wegen den wahren Sachverhalt zu ermitteln haben und zwar zu Gunsten wie zu Ungunsten der Steuerpflichtigen, um dann in rechtsstaatlicher Weise die gesetzlich vorgegebene Steuer festzusetzen. Nicht wenige von ihnen fühlen und verhalten sich wie „Sammler und Jäger“. Sie versuchen, auf möglichst einfache Weise Sachverhalte zu finden, um steuerliche Mehrbelastungen zu erzeugen und das Geld „einzusammeln“. Wo dies nicht gelingt, werden sie zu „Jägern“, die selbst vor einer Konstruktion des für Steuermehreinnahmen erforderlichen Sachverhalts oft nicht zurückschrecken.

Zum Teil werden Steuermehreinnahmen nur durch Höherbewertungen von Bilanzpositionen sowie durch Verlängerung der Abschreibungsdauer einzelner Wirtschaftsgüter erzielt. Rückstellungen werden nicht oder nicht in der vorgenommenen Höhe anerkannt. Falls von solchem Vorgehen betroffene Steuerpflichtige in den Folgejahren Gewinne erzielen und nicht der „Mindestbesteuerungsvorschrift“ des § 10 d EStG unterfallen, treten nur Liquiditätsverluste ein, die bei entsprechender Liquidität noch verkraftbar sind. Andere übliche Methoden sind die Nichtanerkennung von Geschäftsessen und Geschäftsreisen wegen angeblich überwiegend privater Veranlassung. Bei Außenprüfungen lässt sich mit solchen Methoden fast immer etwas finden. Angesichts Dutzender Steuergesetzen, Rechtsverordnungen und über 40.000 Verwal-



Prof. Dr. jur. Karl-Georg Loritz

tungsvorschriften mit jährlich ca. 2000 neu hinzukommenden gibt es niemanden, auch keinen Steuerberater und keinen Steuerrechtswissenschaftler, der in der Lage wäre, in allen bei einer Außenprüfung relevanten Gebieten Spezialist zu sein. Gleiches gilt für die Finanzbeamten, die jedoch am längeren Hebel sitzen. Gibt ein

Steuerpflichtiger vor allem bei „größeren“ Volumina nicht nach, so wird so manches Mal mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gedroht. Dieses nimmt nicht die Staatsanwaltschaft auf, sondern wird von Finanzbeamten durchgeführt. Lässt sich dann auch nur scheinbar ein Tatverdacht konstruieren, so wie es in dem der Entscheidung des 2. Senats des BVerfG zugrunde liegenden Fall war, dann holt sich die Finanzbehörde, also die Steuerfahndungsstelle, schnell einen Durchsuchungsbeschluss. Der dortige Fall war nicht untypisch, sondern geradezu alltäglich. Der Beschwerdeführer betrieb sein Unternehmen in einer von seiner Ehefrau gemieteten Halle. Auf die Herkunft der Mittel, mit denen die Ehefrau die Halle errichtet hatte, richtete sich das Interesse des Betriebsprüfers. Nachdem der Beschwerdeführer ihm erklärt hatte, der größte Teil der für den Bau der Halle aufgewendeten 530.000,- DM stamme aus einem Darlehen des Vaters der Ehefrau, der wiederum das Geld aus einem Grundstücksverkauf erlöst habe, schien dies den Argwohn des Betriebsprüfers zu erregen. Er erstellte anhand der Einkommensteuererklärungen der Eltern der Ehefrau des Beschwerdeführers eine „Geldverkehrsrechnung“ und behauptete, dass sich aus den Steuererklärungen nicht die Herkunft der 530.000,- DM ergebe. Schon schaltete er das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen ein und behauptete nunmehr nicht etwa, der Betrag stamme aus einer Steuerhinterziehung der Eltern der Ehefrau, sondern der Betrag stamme aus tatsächlich nicht versteuerten Einnahmen des von ihm geprüften Beschwerdeführers.

Das Amtsgericht ordnete daraufhin mit dem vom Bundesverfassungsgericht aufgehobenen Beschluss die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Beschwerdeführers mit der Begründung an, er sei verdächtig, Einkommen-,

Gewerbe- und Umsatzsteuer für die Jahre 1997 bis 2002 bzw. 2004 hinterzogen zu haben, indem er Erlöse aus seinem gewerblichen Betrieb nicht in voller Höhe versteuert habe. Noch am selben Tag ordnete das Amtsgericht auch die Durchsuchung der Geschäftsräume des Steuerberaters des Beschwerdeführers und die Beschlagnahme von Bankunterlagen bei mehreren Banken an, bei denen der Beschwerdeführer nach den Ermittlungen Konten oder Depots unterhielt.

II. Die Diskrepanz zwischen den rechtlichen Anforderungen und der tatsächlichen Situation der Amtsrichter bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen und Haftbefehlen

Wer glaubt, wir hätten in Deutschland auch in der Praxis des Steuerermittlungsverfahrens den Rechtsstaat verwirklicht, stellt sich angesichts dieses Falles die Frage, wie der zuständige Richter des Amtsgerichts aufgrund eines solch vagen Verdachts, ja man kann sagen, einer bloßen Spekulation, so weitgehende Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse erlassen konnte. Immerhin verlangt § 102 StPO, dass (nur) bei dem, der als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung einer Straftatverdächtig ist, eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume (nur dann) angeordnet werden darf, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. Bei anderen Personen, wie vorliegend bei den Steuerberatern und Banken, sind Durchsuchungen nach § 103 StPO u. a. nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich die gesuchte Spur oder Sache in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

Im vorliegenden Fall ist offensichtlich, dass, wenn der Steuerpflichtige tatsächlich Geld hinterzogen hätte, sich in den Räumen des Steuerberaters kaum diesbezügliche Unterlagen fänden. Ein Steuerpflichtiger wird erfahrungsgemäß hinterzogenes Geld nicht verbuchen und deshalb nicht ausgerechnet dem Steuerberater mitteilen. Steuerberater sind Ehrenberufler. Auch die Finanzverwaltung und die Gerichte sollten endlich zur Kenntnis nehmen, dass es

1 2 BvR 2030/04, ZSteu 2006, S. R-597.

ZSteu-Dokumentation

Dr. Thomas Küffner und Dr. Oliver Zugmaier, München*

Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland: Umsatzsteuerpflicht der Grundstücksentnahme widerspricht der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie

I. Umsatzsteuerpflicht der Grundstücksentnahme?

1. Ausgangspunkt: Das Seeling-Urteil des EuGH

Der EuGH hat mit Urteil vom 8.5.2003, Rs. C-269/00 – Seeling¹ festgestellt, dass bei einem gemischt-genutzten Grundstück die private Nutzung eines Teils dieses Grundstücks als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Damit geht einher, dass die mit diesem Gebäudeteil im Zusammenhang stehenden Vorsteuerbeträge abgezogen werden können. Diese Rechtsauffassung wurde vom BFH mit Urteil v. 24. 7. 2003 – V R 39/99² bestätigt.



Dr. Thomas Küffner



Dr. Oliver Zugmaier

2. Die Reaktion seitens der Finanzverwaltung und des Gesetzgebers

Die Reaktion der Finanzverwaltung und des Gesetzgebers auf das EuGH-Urteil Seeling ließ fast ein Jahr auf sich warten, kam aber dann geballt.

a) Verteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf 10 Jahre

Der Gesetzgeber hat auf das EuGH-Urteil Seeling u.a. dadurch reagiert, dass die Gebäudeanschaffungskosten nur noch auf zehn statt

auf 50 Jahre verteilt werden (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 UStG). In der Rechtssache Wollny hat der EuGH mit Urteil vom 14.9.2006, Rs. C-72/05³, entschieden, dass die Verteilung der Anschaffungskosten auf zehn Jahre mit den Vorgaben der 6. EG-Richtlinie vereinbar ist⁴.

b) Grundstücksentnahme umsatzsteuerpflichtig

Mit Schreiben v. 13.4.2004⁵ überträgt das BMF die Grundsystematik des Seeling-Urteils, dass nur der entgeltliche Leistungsaustausch, nicht aber eine unentgeltliche Wertabgabe von der Steuerbefreiung erfasst ist, auf die Grundstückslieferung und die Grundstücksentnahme. Während bisher die Entnahme eines Grundstücks aus dem Unternehmensvermögen – ebenso wie die Veräußerung eines Grundstücks – als nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfrei angesehen wurde (vgl. A 71 Abs. 2 Nr. 2 UStR 2000), nimmt das BMF das EuGH-Urteil Seeling zum Anlass, die Grundstücksentnahme als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln. Bei einer richtlinienkonformen Auslegung – so das BMF – reiche die Gleichstellungsfiktion des Art. 5 Abs. 6 der 6. EG-RL nicht so weit, dass die Entnahme bei der gebotenen engen Auslegung des Art. 13 Teil B Buchst. g der 6. EG-RL steuerfrei sei.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für die sog. Seeling-Fälle, sondern für sämtliche Entnahmen von Grundstücken und Gebäuden, die

ab dem 1.7.2004 angeschafft oder hergestellt wurden. Beruft sich ein Steuerpflichtiger für einen Zeitraum vor dem 1.7.2004 auf die Grundsätze des Seeling-Urteils, sind die vorstehenden Grundsätze auch für alle Veranlagungszeiträume ab diesem Zeitraum anzuwenden, soweit die Veranlagungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung jeweils noch änderbar sind.

Diese Verwaltungspraxis verstößt unseres Erachtens gegen Art. 13 Teil B Buchst. g und Art. 5 Abs. 6 der 6. EG-Richtlinie. Aus der 6. EG-Richtlinie ergibt sich, dass die Grundstücksentnahme ein umsatzsteuerfreier Vorgang ist – dazu ausführlich die nachfolgende Dokumentation.

II. Überprüfung durch den EuGH

Da der Steuerbürger den EuGH nicht direkt anrufen kann, gelangt man zum EuGH nur über die beiden nachfolgend dargestellten Wege:

1. Das Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 234 EGV

Verfahren dieser Art werden durch nationale Gerichte mit der Vorlage einer Rechtsfrage eingeleitet, welche die Gültigkeit oder die Auslegung einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung betrifft und – soweit Bestimmungen der 6. EG-Richtlinie in Frage stehen – bei der Entscheidung eines finanzgerichtlichen Verfahrens maßgebend sein soll.

Finanzgerichte sind zur Vorlage einer Rechtsfrage an den EuGH berechtigt, aber nicht verpflichtet, weil Entscheidungen der Finanzgerichte durch Zulassung der Revision oder über die Nichtzulassungsbeschwerde zur Revision durch den BFH gebracht werden können (Art. 234 II EGV).

Der BFH ist als letztinstanzliches Gericht zur Vorlage an den EuGH verpflichtet, wenn die Voraussetzungen eines Vorabentscheidungsverfahrens vorliegen (Art. 234 III EGV).

* Dr. Thomas Küffner, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsanwalt, und Dr. Oliver Zugmaier, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, sind Partner der auf Umsatzsteuerrecht spezialisierten Kanzlei KÜFFNER & ZUGMAIER sowie am STEUERRECHTS-INSTITUT KNOLL, München, tätig.

1 BStBl. II 2004, S. 378 = DStR 2003, S. 873, mit Anmerkung Zugmaier

2 BStBl. 2004 II S. 371

3 ZSteu 2006, R-771

4 vgl. hierzu Küffner/Zugmaier, Baldiges Ende des Seeling-Steuersparmodells?, DStR 2006, S. 1636 ff.

5 BStBl. 2004 I S. 469

Küffner & Zugmaier Partnerschaft RAe, An der Halde 17, 86983 Lechbruck

Kommission der Europ. Gemeinschaften
z.Hd. des Generalsekretärs
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
Belgien

25. August 2005

**Beschwerde an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts
Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland**

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

anbei finden Sie eine Beschwerde wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts, die wir auf dem beigefügten Beschwerdeformular ausgeführt und begründet haben.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Auslegung des § 4 Nr. 9 Buchst. a des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) durch die deutsche Finanzverwaltung, die nach unserer Auffassung gegen Art. 13 Teil B Buchst. g und Art. 5 Abs. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (6. EG-Richtlinie) verstößt. Nach der hier angegriffenen Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ist die **Grundstücksentnahme umsatzsteuerpflichtig**. Aus der 6. EG-Richtlinie ergibt sich jedoch, dass die Grundstücksentnahme umsatzsteuerfrei ist.

Wir regen daher die **Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens** gegen die Bundesrepublik Deutschland an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Küffner
Rechtsanwalt

Dr. Oliver Zugmaier
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Mehr als 99% der Bürger von Gebührenregelung nicht betroffen!

BMF, 21.11.2006 – Gebührenregelung für verbindliche Auskünfte nach § 89 AO

Aufgrund einer Bitte des Bundesrates hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 9. November 2006 im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 eine moderate Gebührenregelung für verbindliche Auskünfte nach § 89 Abs. 2 AO beschlossen.


„Normale“ Auskünfte sind selbstverständlich wie bisher gebührenfrei. Wenn sich also ein Bürger im Finanzamt nach der künftigen steuerlichen Behandlung bestimmter Ausgaben (z.B. Fahrtkosten für den Weg zur Arbeitsstätte oder Abzug von Kinderbetreuungskosten) erkundigt, erhält er diese Auskunft auch weiterhin unentgeltlich.

Die Gebührenregelung betrifft ausschließlich den Sonderfall der „verbindlichen Auskunft“ nach § 89 Abs. 2 AO, die eine – in der Regel langfristige – Bindungswirkung für die Finanzverwaltung entfaltet. Es geht dabei um Auskünfte, die aufgrund eines förmlichen Antrags in einem besonderen förmlichen Verfahren erteilt werden und dauerhafte Planungssicherheit – insbesondere für Investoren – zum Ziel haben. Diese Form von Auskünften spielt insbesondere im betrieblichen Bereich eine Rolle – nicht aber in normalen Steuerangelegenheiten.

Die Einführung einer moderaten Gebührenregelung für „verbindliche Auskünfte“ ist angemessen, da nach der gesetzlichen Normierung der Erteilung verbindlicher Auskünfte damit zu rechnen ist, dass die Anzahl entsprechender Anträge erheblich ansteigen wird. Dies gilt insbesondere bei größeren unternehmerischen Investitionen, da insoweit die steuerlichen Auswirkungen für den Antragsteller von erheblicher Bedeutung sind.

Da die Erteilung einer verbindlichen Auskunft eine individuelle Leistung gegenüber dem Antragsteller darstellt, ist es sachgerecht, für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO eine moderate Gebühr zu erheben, die sich im Regelfall an der steuerlichen Relevanz orientiert.

Angesichts von ca. 30 Mio. Steuerfällen pro Jahr und ca. 10.000 verbindlichen Auskünften, die die Finanzverwaltung bisher jährlich erteilt, sind selbst bei einem erheb-

lichen Anstieg der Zahl der verbindlichen Auskünfte weit über 99% der Steuerfälle nicht betroffen. 

Oberfinanzdirektion Rheinland

Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmerehegatten und Elterngeld

OFD Rheinland, Schreiben vom 03.11.2006 S 2361 - 0005 - St 215

Der Bundestag hat am 29.9.2006 das sog. Elterngeld beschlossen. Der Bundesrat hat am 3.11.2006 zugestimmt. Das BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) gilt für Kinder, die ab dem 1.1.2007 geboren werden.

Für betroffene Elternteile stellt sich nun die Frage nach der Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage für das Elterngeld. Bei Arbeitnehmerehegatten ist die Wahl der Steuerklassen ausschlaggebend für die Berechnung des Elterngeldes.

Elterngeld erhält u. a. eine Person mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die mit ihrem Kind in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine (volle) Erwerbstätigkeit ausübt (§ 1 BEEG).

Nach § 2 Abs. 1 BEEG beträgt das Elterngeld 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit. Bei Geringverdienern erhöht sich der Prozentsatz (§ 2 Abs. 2 BEEG). Der Höhe nach ist das Elterngeld pro Kind auf mindestens 300 Euro und einen Höchstbetrag von 1.800 Euro begrenzt. Eine Zahlung erfolgt für volle Monate, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezieht.

Zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei nichtselbständiger Arbeit wird der laufende Arbeitslohn (ohne sonstige Bezüge) um folgende Beträge gekürzt:

- darauf entfallende Steuern (Lohnsteuer zuzüglich Annexsteuern)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (gesetzlicher Anteil der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung)
- ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG)


Als Grundlage dienen die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.

Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, haben das Wahlrecht folgender Konstellationen der Lohnsteuerklassen:

1. Steuerklasse III/V, wenn die Einreihung in die ungünstigere Steuerklasse V von beiden Ehegatten beantragt wird
2. beide Ehegatten in Steuerklasse IV

Da nach der Geburt des Kindes häufig die Mutter ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend einstellt, die wegen geringeren Arbeitslohns in die Steuerklasse V eingruppiert ist, stellt sich die Frage, ob und wann eine Änderung der Steuerklassen möglich ist, ggf. auch rückwirkend. Dies hätte zur Folge, dass die Ehefrau durch eine günstigere Steuerklasse höhere Nettoeinnahmen im für die Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Zwölf-Monats-Zeitraum erzielen könnte und sich das Elterngeld in Anlehnung an den höheren Nettolohn entsprechend erhöhen würde.

Eine gesetzliche Neuregelung zu den Steuerklassenänderungen ist bisher nicht eingetreten, so dass keine rückwirkende Änderung der Steuerklassen in Betracht kommt.

§ 39 Abs. 5 Satz 3 EStG regelt, dass Arbeitnehmerehegatten im Laufe des Kalenderjahrs einmal, spätestens bis 30.11. bei der Gemeinde beantragen können, die auf ihren LSt.-Karten eingetragenen Steuerklassen in andere in Betracht kommende Steuerklassen zu ändern. Die Gemeinde hat die Änderung mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats an vorzunehmen. R 109 Abs. 5 Satz 2 LStR stellt ebenso klar, dass ein Steuerklassenwechsel frühestens mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an erfolgen darf, der auf die Antragstellung folgt. 

ZSteu-Nachrichten

Bundesfinanzhof

Beseitigung der Diskriminierung von Betriebsstätten ausländischer EU-Kapitalgesellschaften durch Gewährung eines verringerten Körperschaftsteuersatzes

BFH, Pressemitteilung vom 15.11.2006

Die Gewinne unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften wurden nach früherem Recht – vor dem körperschaftsteuerlichen Systemwechsel – mit einem (höheren) Regelsteuersatz und einem (niedrigeren) Ausschüttungssteuer-

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 15.11.2006 und 22.11.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 15.11.2006:

08.08.2006 VII R 29/05 AO / FGO
Reines Vorlageverlangen i.S. des § 97 AO 1977 – Entschädigung bei kombiniertem Auskunfts- und Vorlageersuchen i.S. des §§ 93 und 97 AO
Ein (reines) Vorlageverlangen i.S. des § 97 AO 1977 liegt nur dann vor, wenn das FA die vorzulegenden Unterlagen so konkret und eindeutig benennt, dass sich die geforderte Tätigkeit des Vorlageverpflichteten auf rein mechanische Hilfstätigkeiten wie das Heraussuchen und Lesbarmachen der angeforderten Unterlagen beschränkt. Das setzt bei der Anforderung von Bankunterlagen voraus, dass das FA die Konten- und Depotnummern benennt oder vergleichbar konkrete Angaben zu sonstigen Bankverbindungen macht.
Originaltext: R-947

09.08.2006 I R 31/01 EGV / KStG / DBA-Luxemburg
Körperschaftsteuerbelastung des Betriebsstättengewinns einer EU-Kapitalgesellschaft – Bindungswirkung der Vorabentscheidungen des EuGH
Der von einer ausländischen EU-Kapitalgesellschaft im Jahre 1994 durch eine Zweigniederlassung im Inland erzielte Gewinn unterliegt einer Körperschaftsteuerbelastung von 33,5 v.H., allenfalls von 33,885 v.H. (Anschluss an EuGH-Urteil vom 23. Februar 2006 Rs. C-253/03 „CLT-UFA“, ABIEU 2006, Nr. C 131,4).
Originaltext: R-948

10.10.2006 VIII B 177/05 GKG
Zur Höhe des Streitwerts in Feststellungsverfahren nach In-Kraft-Treten des StEntlG 1999/2000/2002
Die durch das StEntlG 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 beschlossene Absenkung des für die Einkommensteuer maßgeblichen Eingangsteuersatzes gibt keine Veranlassung, bei Verfahren wegen gesonderter und einheitlicher Feststellung von Einkünften gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO 1977 im Jahre 2001 und 2002 den bislang angewandten Regelsatz von 25 v.H. des streitigen Gewinns oder Verlustes für die Streitwertfeststellung zu ändern.
Originaltext: R-952

b) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 22.11.2006:

20.04.2006 III R 1/05 AO / EStG / GewStG / GewStDV
Gewerblicher Grundstückshandel: durchgehandelte und erschlossene Objekte sind hinsichtlich der sog. Drei-Objekt-Grenze zu addieren – inaktive Phase – Abgabe der Erklärung über den Gewerbesteuermessbetrag bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist – Verfassungsmäßigkeit der Gewerbebeertragsteuer

1. Durchgehandelte und erschlossene Objekte sind gleichermaßen Zählobjekte für die Bestimmung des gewerblichen Grundstückshandels; hinsichtlich der sog. Drei-Objekt-Grenze sind sie zu addieren.
2. Gewerblicher Grundstückshandel kann auch vorliegen, wenn auf die Veräußerung des ersten Objektes eine mehr als zweijährige inaktive Phase folgt, in der die späteren Grundstücksgeschäfte noch nicht konkret absehbar sind und während der keine Grundstücke im Umlaufvermögen gehalten werden.
3. Eine Erklärung über den Gewerbesteuermessbetrag ist – bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist – auch dann abzugeben, wenn sich die Gewerblichkeit der ersten Veräußerung erst rückblickend aus dem Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften in späteren Jahren ergibt.

Originaltext: R-954

11.07.2006 VIII R 32/04

AO / EStG**Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei sog. Doppeloption**

1. Der Tatbestand des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG wird auch dann verwirklicht, wenn die wirtschaftliche Inhaberschaft an dem Kapitalgesellschaftsanteil auf den Erwerber übergeht.
2. Letzteres ist im Falle des Verkaufs eines GmbH-Anteils jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Käufer des Anteils
 - a) aufgrund eines (bürgerlich-rechtlichen) Rechtsgeschäfts eine rechtlich geschützte, auf den Erwerb des Rechts gerichtete Position erworben hat, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann, und
 - b) die mit dem Anteil verbundenen wesentlichen Rechte sowie
 - c) das Risiko einer Wertminderung und die Chance einer Wertsteigerung auf ihn übergegangen sind.
3. Bei der Prüfung dieser Merkmale ist zu berücksichtigen, dass eine von der zivilrechtlichen Inhaberstellung abweichende Zuordnung der Beteiligung auch dann anzunehmen sein kann, wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllt sind (sog. Gesamtbildbetrachtung).

Originaltext: R-957

13.07.2006 V R 46/05

UStG / Richtlinie 77/388/EWG**Minderung der Bemessungsgrundlage durch Preisnachlässe in einer Leistungskette**

1. Erstattet der erste Unternehmer in einer Leistungskette dem Endverbraucher einen Teil des von diesem gezahlten Leistungsentgelts oder gewährt er ihm einen Preisnachlass, mindert sich dadurch die Bemessungsgrundlage für den Umsatz des ersten Unternehmers (an seinen Abnehmer der nächsten Stufe). Der erste Unternehmer hat deshalb den für seinen Umsatz geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen (Bestätigung des BFH-Urteils vom 12. Januar 2006 V R 3/04, **ZSteu 2006, R-210**, BStBl II 2006, 479).
2. Preisnachlässe, die dem Telefonkunden vom Vermittler des Telefonanbietervertrages gewährt werden, mindern die Bemessungsgrundlage des Umsatzes der vom Vermittler dem Telefonunternehmen gegenüber erbrachten Vermittlungsleistung.

Originaltext: R-961

06.09.2006 XI R 3/06

EStG**Tätigkeit als Wirtschaftsingenieur grundsätzlich freiberuflich - Zulässigkeit einer Klage bei Feststellung der Einkunftsart**

Eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter als Bauleiter tätig sind, erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit, wenn ihre Gesellschafter die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen oder das von ihnen in der DDR absolvierte Studium demjenigen eines (Wirtschafts-)Ingenieurs entspricht.

Originaltext: R-963

26.09.2006 X S 4/06

InsO / GKG / ZPO / FGO**Streitwertbestimmung bei Aufnahmen des durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Finanzrechtsstreits - Unterbrechung eines finanzgerichtlichen Verfahrens durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Aufnahme des Verfahrens**

Wird der durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerschuldners unterbrochene Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit eines Steuerbescheids vom Insolvenzverwalter aufgenommen, so bestimmt sich der Wert des Streitgegenstands für das weitere Verfahren ab Aufnahme des Rechtsstreits nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenzmasse für die noch unerfüllte Steuerforderung zu erwarten ist.

Originaltext: R-965

28.09.2006 V R 43/03

UStG / Richtlinie 77/388/EWG**Umfang des Vorsteuerabzugs bei Erwerb und erheblichem Umbau eines Gebäudes, das anschließend vom Erwerber für steuerpflichtige und steuerfreie Verwendungsumsätze vorgesehen ist**

1. Für den Umfang des Vorsteuerabzugs bei Erwerb und erheblichem Umbau eines Gebäudes, das anschließend vom Erwerber für steuerpflichtige und steuerfreie Verwendungsumsätze vorgesehen ist, ist vorentscheidend zu entscheiden, ob es sich bei den Umbaumaßnahmen nur um Erhaltungsaufwand am Gebäude oder um anschaffungsnahen Aufwand zur Gebäudeanschaffung handelt oder ob insgesamt die Herstellung eines neuen Gebäudes anzunehmen ist.
2. Vorsteuerbeträge, die den Gegenstand selbst (Gebäude) oder die Erhaltung, Nutzung oder Gebrauch des Gegenstandes betreffen, sind gesondert zu beurteilen.
3. Handelt es sich insgesamt um Aufwendungen für das Gebäude selbst, kommt nur eine Aufteilung der gesamten Vorsteuerbeträge nach einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab in Betracht (§ 15 Abs. 4 UStG 1991). Dieser kann ein Flächenschlüssel oder ein Umsatzschlüssel sein. Ein sog. Investitionsschlüssel ist nicht zulässig.
4. Der Umfang der abziehbaren Vorsteuerbeträge auf sog. Erhaltungsaufwendungen an dem Gebäude kann sich danach richten, für welchen Nutzungsbereich des gemischt genutzten Gebäudes die Aufwendungen vorgenommen werden.

5. Ein sachgerechter Aufteilungsmaßstab i.S. des § 15 Abs. 4 UStG 1991 für die Vorsteuerbeträge auf den Erwerb (bzw. die Herstellung) eines gemischt genutzten Gegenstands, der einem bestandskräftigen Umsatzsteuerbescheid für den entsprechenden Besteuerungszeitraum zugrunde liegt, ist – auch für nachfolgende Besteuerungszeiträume – bindend und der Besteuerung zugrunde zu legen. Das gilt auch dann, wenn ggf. noch andere „sachgerechte“ Ermittlungsmethoden in Betracht kommen, wie z.B. die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der mit dem Gegenstand ausgeführten Umsätze (gegenstandsbezogener Umsatzschlüssel).

6. Der gewählte (sachgerechte) Aufteilungsmaßstab ist auch maßgebend für eine mögliche Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG 1991; die Bestandskraft der Steuerfestsetzung für das Erstjahr gestaltet die für das Erstjahr „maßgebende“ Rechtslage für die Verwendungsumsätze. **Originaltext: R-968**

04.10.2006 VIII R 7/03

HGB / GmbHG / AO / FGO / EStG

Die Verletzung der Sperrfrist des § 73 GmbHG kann als Rechtsmissbrauch i.S. von § 42 AO 1977 zu beurteilen sein

1. Zur Vollbeendigung einer KG bei Insolvenz von Gesellschaft und ihrer Gesellschafter (sog. Simultaninsolvenz).

2. Auch ein zu Unrecht zum Klageverfahren (hier: Anfechtung eines Gewinnfeststellungsbescheids) Beigeladener kann durch das finanzgerichtliche Urteil beschwert und deshalb befugt sein, Revision einzulegen.

3. Gehört eine 100%-ige Beteiligung an einer GmbH zum Betriebsvermögen, kann ein Auflösungsgewinn nach dem Realisationsprinzip auch vor Ablauf der Sperrfrist nach § 73 GmbHG anzusetzen sein. Ob in der Verletzung der Sperrfrist ein Missbrauch i.S. von § 42 AO 1977 zu sehen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. **Originaltext: R-971**

17.10.2006 VII R 17/05

StBerG / LStHVDV / AO

Auskunft über Beratungsstellenleiter vor Eintragung der Beratungsstelle

Vor der Eintragung der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins in das Verzeichnis der Beratungsstellen darf die Behörde zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des künftigen Beratungsstellenleiters die Vorlage einer Auskunft des Wohnsitzfinanzamtes über dessen steuerliches Verhalten verlangen; § 4b Abs. 2 LStHVDV enthält keine abschließende Aufzählung der Eintragungsunterlagen. **Originaltext: R-975**

18.10.2006 IX R 5/06

EStG

Keine Rückwirkung der Anschaffungsfiktion des § 23 Abs. 1 Satz 1 EStG auf Entnahmen vor dem 1. Januar 1999

§ 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/ 2002 vom 24. März 1999 (BGBl I 1999, 402) sind auf Entnahmen vor dem 1. Januar 1999 nicht anzuwenden (gegen BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2000, BStBl I 2000, 1383, Tz. 1). **Originaltext: R-979**

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Entscheidung veröffentlicht am 03.10.2006 in Luxembourg – Ungekürzter Originaltext

03.10.2006 Rs. C-290/04
FKP Scorpio Konzertproduktions GmbH
gegen Finanzamt
Hamburg-Eimsbüttel

Art. 59 EWG-Vertrag (später Art. 59 EG-Vertrag und nach Änderung jetzt Art. 49 EG) und Art. 60 EWG-Vertrag (später Art. 60 EG-Vertrag und jetzt Art. 50 EG)

Steuerrecht – Einkommensteuer – Dienstleistungen eines Gebietsfremden im Rahmen von künstlerischen Darbietungen – Grundsatz des Steuerabzugs – Dienstleister, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt

1. Die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,

– nach denen auf die Vergütung eines Dienstleisters, der im Mitgliedstaat der Leistungserbringung nicht ansässig ist, ein Steuerabzugsverfahren Anwendung findet, während die Vergütung eines in diesem Mitgliedstaat ansässigen Dienstleisters diesem Verfahren nicht unterliegt;

– nach denen der Dienstleistungsempfänger in Haftung genommen wird, wenn er den Steuerabzug, zu dem er verpflichtet war, unterlassen hat.

2. Die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag sind dahin auszulegen,

– dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen der Dienstleistungsempfänger, der Schuldner der an einen gebietsfremden Dienstleister zu zahlenden Vergütung ist, im Steuerabzugsverfahren die Betriebsausgaben, die der Dienstleister ihm mitgeteilt hat und die im unmittelbaren Zusammenhang mit dessen Tätigkeiten im Mitgliedstaat der Leistungserbringung stehen, nicht steuermindernd geltend machen kann, während bei einem gebietsansässigen Dienstleister nur die Nettoeinkünfte, d. h. die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibenden Einkünfte, der Steuer unterliegen;

– dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die vorsieht, dass im Steuerabzugsverfahren nur diejenigen Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Tätigkeiten stehen, aus denen die zu versteuernden Einkünfte erzielt worden sind, die im Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung ausgeführt worden sind und die der in einem anderen Mitgliedstaat an-

sässige Dienstleister dem Vergütungsschuldner mitgeteilt hat, und dass etwaige weitere Betriebsausgaben, die nicht unmittelbar mit dieser wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen, gegebenenfalls in einem anschließenden Erstattungsverfahren berücksichtigt werden können;

– dass sie nicht verbieten, dass die Steuerbefreiung, die einem gebietsfremden Dienstleister, der in Deutschland tätig geworden ist, nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiet vom 16. Juni 1959 zusteht, entweder vom Vergütungsschuldner im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens oder in einem späteren Freistellungs- oder Erstattungsverfahren oder aber in einem gegen den Vergütungsschuldner eingeleiteten Haftungsverfahren nur dann berücksichtigt werden kann, wenn von der zuständigen Steuerbehörde eine Freistellungsbescheinigung erteilt worden ist, der zufolge die Voraussetzungen hierfür nach diesem Abkommen erfüllt sind.

3. Artikel 59 EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, dass er nicht zugunsten eines Dienstleisters anwendbar ist, der die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt.

Originaltext: R-980

Bundesfinanzhof – Die neu anhängigen Verfahren

Rechtsfragen: R-986

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
20.10.2006	III R 6/04	24.03.2006 ZSteu 2006, R-454	Investitionszulage: Dreijährige Zugehörigkeit zum Anlagevermögen, Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, Gesamtrechtsnachfolge
17.10.2006	II R 7/05	05.07.2006 ZSteu 2006, R-752	Grunderwerbsteuer bei Zwischengeschäften und bei Verschaffung der Verwertungsbefugnis
17.10.2006	II R 1/04	12.07.2006 ZSteu 2006, R-756	Bedarfsbewertung: Anpassung des auf Grundlage des Bodenrichtwerts festzustellenden Werts eines unbebauten Grundstücks
17.10.2006	II R 81/05	19.07.2006 ZSteu 2006, R-732	Keine Grundsteuerbefreiung für selbstgenutztes Einfamilienhaus - Umfang der Bindungswirkung einer Entscheidung des BVerfG bezogen auf deren Gesetzeskraft

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschkeverlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

Dienstleister, in einem anderen Land der Gemeinschaft ansässig ist, aber die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt.

[63] Einleitend ist daran zu erinnern, dass Artikel 59 EWG-Vertrag nach den Ausführungen in Randnummer 32 dieses Urteils und der ständigen Rechtsprechung nicht nur dem Erbringer der Dienstleistungen, sondern auch dem Empfänger dieser Dienstleistungen Rechte verleiht.

[64] Diese Rechte umfassen nicht nur die Freiheit des Dienstleistungsempfängers, sich zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, ohne durch irgendwelche Beschränkungen daran gehindert zu werden (Urteile Ciola, Randnr. 11, und vom 28. Oktober 1999 in der Rechtssache C-55/98, Vestergaard, Slg. 1999, I-7641, Randnr. 20), sondern nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes auch das Recht des Dienstleistungsempfängers, sich auf diese Rechte selbst dann zu berufen, wenn weder er noch der Dienstleister sich an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinschaft begeben haben (vgl. in diesem Sinne Urteil Eurowings Luftverkehr, Randnr. 34, vom 6. November 2003 in der Rechtssache C-243/01, Gambelli u. a., Slg. 2003, I-13031, Randnrn. 55 und 57, und vom 14. Oktober 2004 in der Rechtssache C-36/02, Omega, Slg. 2004, I-9609, Randnr. 25).

[65] So verhält es sich im Ausgangsverfahren. Das Vorbringen des Vereinigten Königreichs, dass Scorpio als Dienstleistungsempfänger die in Artikel 59 EWG-Vertrag gewährleisteten Rechte nicht in Anspruch nehmen könne, da sie sich nicht in einen anderen Mitgliedstaat begeben habe, um die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dienstleistung zu empfangen, und auch keinen entsprechenden Versuch unternommen habe, ist daher zurückzuweisen.

[66] Wenn hieraus folgt, dass Scorpio, die als Gesellschaft nach Artikel 58 Absatz 1 EWG-Vertrag einer natürlichen Person, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ist, gleichgestellt ist, nach Artikel 66 EWG-Vertrag

grundsätzlich die ihr durch Artikel 59 EWG-Vertrag eingeräumten Rechte in Anspruch nehmen können müsste, so ist zu prüfen, ob der Umstand, dass Europop als Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt, Scorpio daran hindert, sich auf diese Rechte zu berufen.


[67] Dazu ist festzustellen, dass nach dem EWG-Vertrag – da der Rat von der Möglichkeit des Artikels 59 Absatz 2 EWG-Vertrag keinen Gebrauch gemacht hat – die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr Anwendung finden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Dienstleistung muss innerhalb der Gemeinschaft erbracht werden;
- der Dienstleister muss die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in einem Land der Gemeinschaft ansässig sein.

[68] Daraus folgt, dass der EWG-Vertrag die Anwendung dieser Vorschriften nicht auf Dienstleister erstreckt, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind, selbst wenn sie innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind und es sich um eine innergemeinschaftliche Dienstleistung handelt.

[69] Somit ist auf die zweite Frage und die Frage 3 d zu antworten, dass Artikel 59 EWG-Vertrag dahin auszulegen ist, dass er nicht zugunsten eines Dienstleisters anwendbar ist, der die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt.

Kosten

[70] Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig. 

Bundesfinanzhof – Die neu anhängigen Verfahren

BFH, I R 60/06

Hinzurechnung von Erbbauzinsen nach § 8 Nr. 2 GewStG? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – GewStG § 8 Nr 2
Vorgehend: Finanzgericht des Landes Brandenburg, Entscheidung vom 27.6.2006 (6 K 1728/03)

BFH, I R 68/06

Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 KStG n.F. bei Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – KStG § 27 Abs 1; KStG § 27 Abs 7; EStG § 20 Abs 1 Nr 10b
Vorgehend: Finanzgericht Baden-Württemberg, Entscheidung vom 24.7.2006 (6 K 176/03)

BFH, I R 69/06

Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 KStG n.F. bei Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – KStG § 27 Abs 1; KStG § 27 Abs 7; EStG § 20 Abs 1 Nr 10b
Vorgehend: Finanzgericht Baden-Württemberg, Entscheidung vom 24.7.2006 (6 K 178/03)

BFH, I R 70/06

Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 KStG n.F. bei Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – KStG § 27 Abs 1; KStG § 27 Abs 7; EStG § 20 Abs 1 Nr 10b
Vorgehend: Finanzgericht Baden-Württemberg, Entscheidung vom 24.7.2006 (6 K 179/03)

BFH, I R 72/06

1. Müllentsorgung im Rahmen des sog. Dualen Systems als Hoheitsbetrieb? – 2. Ist die Sondernutzungsgebühr, die ein Betrieb gewerblicher Art Duales System einer Gebietskörperschaft an diese für die Nutzung öffentlicher Straßenflächen als Stellfläche für Glascontainer entrichtet, als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – KStG § 8 Abs 3 S 2; KStG § 4 Abs 5; KStG § 1

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers